

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1330

Grundrechtliche Dynamisierungsprozesse

Zur verfassungsrechtlichen Reflexion
gesellschaftlicher Entwicklungen von
Partnerschaft und Familie durch
grundrechtliche Tatbestände

Von

Norman Koschmieder



Duncker & Humblot · Berlin

NORMAN KOSCHMIEDER

Grundrechtliche
Dynamisierungsprozesse

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1330

Grundrechtliche Dynamisierungsprozesse

Zur verfassungsrechtlichen Reflexion
gesellschaftlicher Entwicklungen von
Partnerschaft und Familie durch
grundrechtliche Tatbestände

Von

Norman Koschmieder



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaft
der Universität Trier
hat diese Arbeit im Jahr 2015
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2016 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0582-0200
ISBN 978-3-428-14976-6 (Print)
ISBN 978-3-428-54976-4 (E-Book)
ISBN 978-3-428-84976-5 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2015/2016 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier als Dissertation angenommen. Sie entstand während meiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Rechtspolitik an der Universität Trier.

Zu dem erfolgreichen Gelingen dieser Arbeit haben viele Menschen beigetragen. Großen Dank schulde ich meinem Doktorvater Professor Dr. Timo Hebler für seine einzigartige und umfassende Form der Betreuung, für kritische, konstruktive und offene Gespräche zu jeder Zeit sowie die Freiheiten bei der inhaltlichen Ausarbeitung. Ferner danke ich Professor Dr. Alexander Proelß für die zügige und umsichtige Erstellung des Zweitgutachtens.

Die herausragenden Arbeitsbedingungen, die ich am Institut für Rechtspolitik vorgefunden habe, weiß ich um ihren Anteil an der Entstehung dieser Arbeit besonders zu schätzen. Dank gebührt in diesem Zusammenhang den Institutsdirektoren Professor Dr. Gerhard Robbers und Professor Dr. Thomas Raab. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter Johannes Natus und Hanna Kullmann waren nicht nur außergewöhnliche Kollegen, sondern sind zu meinen Freunden geworden.

Für eine kritische Durchsicht dieser Arbeit habe ich zudem Dr. Julia Knapstein zu danken.

Schließlich gilt besonderer Dank meiner Familie. Meine Großmutter Liane, meine Brüder Tim und Niclas sowie insbesondere meine Eltern Peter und Gudrun Koschmieder haben mich immer und überall, während des gesamten Studiums, in jeder erdenklichen Hinsicht unterstützt. Ohne sie wäre diese Arbeit nie entstanden. Ich danke ihnen von Herzen. Die Arbeit ist ihnen gewidmet.

Düsseldorf, im April 2016

Norman Koschmieder

Inhaltsverzeichnis

Teil 1

Einführung	15
A. Einleitung und Untersuchungsgegenstand	15
B. Gang der Darstellung	19

Teil 2

Zur dynamischen Anpassungsfähigkeit grundrechtlicher Tatbestände	21
A. Vom Anpassungsdruck der Verfassung an die Zeit	21
I. Technik und Werte als Parameter menschlichen Fortschritts	22
II. Wertbildung im Schichtenmodell	25
III. Zeitgeprägtheit des Verfassungsrechts – verfassungstheoretische Betrachtungen	26
1. Verfassungsanpassung als formelles Verfahren	28
2. Verfassungsanpassung als integrativer Prozess	30
a) Demokratietheoretische Erwägungen	31
b) „Ultima ratio“-Funktion der formellen Verfassungstextänderung	34
IV. Zwischenergebnis	37
B. „Verfassungswandel“ – Strukturierung eines schillernden Rechtsbegriffs	38
I. Begriffliches Legitimationsproblem	39
II. Dogmatische Ebene	40
1. Anfänge – die normative Kraft des Faktischen	40
2. Weimarer Zeit – die Verfassung als fortwährendes Integrationssystem	43
3. Unter dem Grundgesetz – die normative Kraft der Verfassung	45
a) Interpretatorische Öffnung und Schließung der Verfassung	47
b) Stellungnahme	49
III. Methodische Ebene	51
1. Herkömmliche Anwendungsfälle der Verfassungsinterpretation	52
2. Der Verfassungswandel als Sonderfall der Verfassungsinterpretation?	53
IV. Zwischenergebnis	55

C. Methodische Anforderungen an grundrechtliche Sinnerweiterungen . . .	56
I. Allgemeiner Methodenstreit	58
1. Subjektive Theorien	59
2. Objektive Theorien	60
II. Methodisches Zwei-Stufenmodell bei Einbezug des Zeitfaktors	61
III. Methode der Verfassungsinterpretation	62
1. Hermeneutisch-textorientierte Auslegung	63
2. Topisch-problemorientierte Auslegung	65
3. Auslegungsmaxime: Normativ gebundene Topik	66
4. Stellungnahme	68
IV. Dynamisierungsfaktoren	71
1. Achtung der Menschenwürde	73
a) Schutz personaler Identität	73
b) Schutz von Minderheiten und staatliches Toleranzgebot	75
2. Der Grundrechtskatalog als Wertesystem	76
a) Grundgesetz als zusammenhängendes Wertesystem	76
b) Mehrebenensystem: Europäisierung der Verfassungsinterpretation	78
V. Zwischenergebnis	82
D. Ergebnis zu Teil 2	83

Teil 3

Überlegungen zu einer „Lehre grundrechtlicher Dynamisierungsprozesse“ 85

A. Vorbemerkungen	85
I. Unterschiede in der tatbestandlichen Natur grundrechtlicher Bestimmungen	85
II. Holistischer Ansatz	89
B. Typologie grundrechtlicher Dynamisierungsprozesse	90
I. Dynamische Verweisungsnormen – ex ante-Anpassung	90
1. Art. 2 Abs. 1 GG – ein zukunftsoffenes Auffanggrundrecht	90
a) Tatbestandliche Erweiterung durch unmittelbaren Einbezug bisher gänzlich unbekannter Tatsachen	91
b) Zum „Sittengesetz“ als dynamische Schrankenregelung	92
2. Art. 3 Abs. 1 GG – Gewährleistung von Gleichheit in der Zeit	95
a) Gerechtigkeit als Gleichheitsprimat	96
b) Ansätze zur Gleichheitsdogmatik	98
aa) Deskriptiver Gleichheitsbegriff und zweistufige Gleichheitsdogmatik	98
bb) Normativer Gleichheitsbegriff und dreistufige Gleichheitsdogmatik	100
cc) Stellungnahme	102

c) Tatbestandliche Dynamik durch normative Maßstabsbildung der Vergleichsgruppen	104
aa) Herstellung von Gleichheit in der Zeit	104
bb) Herstellung normativer Systemgerechtigkeit	106
II. Normgeprägte Grundrechtstatbestände – verfassungsrechtlicher Gestaltungsauftrag	108
1. Grundrechtsausgestaltung und Grundrechtskonkretisierung	108
2. Tatbestandliche Dynamik durch rechtspolitische Gestaltungsentcheidung	111
III. Retardierende Grundrechtstatbestände – ex post-Anpassung	112
1. Statische Grundprägung des Tatbestands	113
2. Tatbestandliche Dynamik unter Anwendung der Methode normativ gebundener Topik	113
3. Beispiel: Sinnerweiterung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts im digitalen Zeitalter	114
IV. Zwischenergebnis	117
C. Kontinuitätswahrung – materielle Grenzen grundrechtlicher Dynamik	119
I. Ewigkeitsgarantie – Art. 79 Abs. 3 GG	121
II. Wesensgehaltsgarantie – Art. 19 Abs. 2 GG	121
III. Einrichtungsgarantien normgeprägter Grundrechte	123
1. Verfassungsdogmatische Klassifizierung einer Figur von den Einrichtungsgarantien	123
a) Entstehungsgeschichte in der Weimarer Zeit	124
b) Fortschreibung unter dem Grundgesetz	126
c) Stellungnahme	130
2. Schutzzwecke	131
a) Innenverhältnis: Begrenzung tatbestandlicher Dynamik durch absolute Strukturmerkmale	131
b) Außenverhältnis: Ausstrahlungswirkung als Wertentscheidung für die gesamte Rechtsordnung	134
3. Materieller Schutzzumfang – funktionale Ausrichtung der Strukturmerkmale	135
4. Besonderheiten einer Leitbildfunktion	138
a) Normative Leitbilder und Verfassungsrecht	138
b) Leitbilder als integraler Bestandteil von Einrichtungsgarantien	141
aa) Unterscheidung zwischen übergeordnetem Zweck und normativem Substrat	141
bb) Unterscheidung zwischen absoluten und normativen Strukturmerkmalen	144
IV. Zwischenergebnis	145
D. Verfassungsrichterliche Kontrolle grundrechtlicher Dynamik	146
I. Kompetenzen als formell-rechtliche Grenzen grundrechtlicher Dynamik	147

1. Gewaltenteilungsgrundsatz als Maßstab formaler Grenzziehung . . .	147
2. Kompetenzielle „Grauzonen“ in der Verfassungspraxis	151
II. Verfassungsrichterlicher Kontrollumfang tatbestandlicher Dynamisierungsprozesse	153
1. Ausgangsprämissen und judizielle Praxis	154
2. Abgestuftes Konzept verfassungsrichterlicher Kontrollmaßstäbe . . .	158
a) Verfassungsrichterliche Kontrolle im Bereich dynamischer Verweisungsnormen	158
aa) Keine Kontrollmöglichkeit bei tatbestandlichen Erweiterungen des Art. 2 Abs. 1 GG	158
bb) Strenger Kontrollmaßstab bei tatbestandlichen Erweiterungen des Art. 3 Abs. 1 GG	159
b) Verfassungsrichterliche Kontrolle im Bereich normgeprägter Grundrechte	161
aa) Willkürkontrolle im Randbereich	162
bb) Interventionsrecht im Falle längerer gesetzgeberischer Untätigkeit?	165
cc) Strenge Validitätskontrolle eines Wandels im normativen Substrat einer Leitbildfunktion	166
c) Verfassungsrichterliche Kontrolle im Bereich retardierender Grundrechtstatbestände	167
III. Zwischenergebnis	168
E. Ergebnis zu Teil 3	169

Teil 4

Gleichgeschlechtliche Partnerschaften im Lichte der Grundrechtsdynamik 173

A. Einführung – Implementierung von Teil 3	173
B. Dynamisierungsprozess 1: Verfassungsrechtlicher Schutz gleichgeschlechtlicher Partnerschaften als persönlichkeitsrelevante Entfaltung und ihre statusrechtliche Anerkennung	176
I. Historische Ausgangssituation	176
II. Dynamisierungsprozesse der Lebenswirklichkeit	177
1. Fortschritt medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnis	178
2. Normativer Wandel der gesellschaftlichen Sexualmoral	179
3. Einführung des Rechtsinstituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft	180
III. Verfassungsrechtliche Reflexion	181
1. Bestimmung des grundrechtlichen Dynamisierungstypus	181
a) Dynamische Verweisungsnorm: Art. 2 Abs. 1 GG?	181
b) Retardierender Grundrechtstatbestand: Allgemeines Persönlichkeitsrecht	183

2. Anforderungen an die tatbestandliche Sinnerweiterung	185
a) Tatbestandliche Dynamik bei retardierenden Grundrechtstatbeständen	185
b) Dynamisierungsfaktoren	186
aa) Sexuelle Identität als Ausdruck der Menschenwürde	186
bb) Verwurzelung von sexueller Identität und Partnerschaftsform	187
cc) Minderheitenschutz homosexueller Menschen und staatliches Toleranzgebot	189
3. Folgen der tatbestandlichen Dynamik	190
a) Persönlichkeitsrelevanter Schutzanspruch gleichgeschlechtlicher Partnerschaften	191
b) Originärer verfassungsrechtlicher Leistungsanspruch auf tatsächliche Schaffung eines statusrechtlichen Instituts	192
IV. Art. 6 Abs. 1 GG als materielle Dynamisierungsgrenze	193
1. Eheinstitutsgarantie	195
a) Die Eheinstitutsgarantie als entmaterialisierter Funktionsschutz	195
b) Individual-freiheitliche Funktion der Ehe	201
c) Gemeinschaftlich-soziale Funktion der Ehe	201
aa) Beistands- und Verantwortungsgemeinschaft als Entlastung der öffentlichen Hand	202
bb) Reproduktionsfunktion der Ehe?	203
d) Leitbildfunktion der Ehe	207
aa) Übergeordneter Zweck: Idealtypische Stabilitätsgewähr ehelicher Beziehungen	208
bb) Normatives Substrat: Heterosexualität als gesellschaftliche Erwartung an die eheliche Stabilität	209
e) Zwischenergebnis	211
2. „Besonderer“ Schutz – Eheschutz als objektiv-rechtliche Wertentscheidung	211
a) Ausstrahlungswirkung des funktionellen Eheschutzes in die Rechtsordnung	212
b) „Besonderer Schutz“ als Abstandsgebot der Ehe?	214
c) „Besonderer Schutz“ als Privilegierungsgebot der Ehe	216
3. Beeinträchtigung des Eheschutzes durch Einführung der eingetragenen Lebenspartnerschaft?	217
a) Innenverhältnis: Keine unmittelbare Beeinträchtigung der Funktionsebenen	217
b) Außenverhältnis: Keine Beeinträchtigung des Privilegierungsgebots der Ehe aufgrund verschiedener institutioneller Adressatenkreise	218
4. Konsequenz: Vollendung eines grundrechtlichen Dynamisierungsprozesses im Tatbestand des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	221
V. Verfassungsrichterliche Kontrolle	221

1. Kontrollmaßstab	222
2. Stellungnahme zu BVerfGE 105, 313	222
VI. Zwischenergebnis	225
C. Dynamisierungsprozess 2: Gleichbehandlung von eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe	226
I. Gleichbehandlung als aktuelle gesellschaftliche Gerechtigkeitsvorstellung	226
II. Verfassungsrechtliche Reflexion	229
1. Dynamische Verweisungsnorm: Art. 3 Abs. 1 GG	229
2. Dynamisierungsfaktoren der zeitgerechten Vergleichsgruppenbildung	230
a) Achtung der Menschenwürde	230
b) Wahrung zeitgerechter Systemkohärenz	230
aa) Wertbestimmung der sexuellen Identität analog der Schutzgüter aus Art. 3 Abs. 3 GG	231
bb) Europäische Einflüsse auf die Gleichbehandlung von eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe	233
3. Folge: Vergleichbarkeit von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft	235
III. Begrenzung der Tatbestandsdynamik durch Art. 6 Abs. 1 GG?	236
1. Innenverhältnis: Keine unmittelbare Beeinträchtigung der ehelichen Funktionsebenen	236
2. Außenverhältnis: Keine Beeinträchtigung des Privilegierungsgebots der Ehe	236
3. Fazit: Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft als funktionsgleiche aliud-Institute	238
IV. Verfassungsrichterliche Kontrolle	238
1. Kontrollmaßstab	239
2. Stellungnahme zu den Gleichbehandlungsentscheidungen des BVerfG	239
a) Wesentliche Entscheidungsgehalte	240
b) Bewertung im Lichte der „Lehre grundrechtlicher Dynamisierungsprozesse“	241
V. Zwischenergebnis	244
D. Dynamisierungsprozess 3: Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Partnerschaften	246
I. Eheöffnung als mittelfristige gesellschaftliche Gerechtigkeitsvorstellung	246
II. Verfassungsrechtliche Reflexion	249
1. Normgeprägter Grundrechtstatbestand: Art. 6 Abs. 1 GG	249
2. Eheöffnung als rechtspolitische Gestaltungsentscheidung	250
III. Begrenzung der Tatbestandsdynamik durch Art. 6 Abs. 1 GG?	251
1. Die Eheinstitutgarantie als materielle Dynamisierungsgrenze	251
2. Wandel im normativen Substrat des Eheleitbildes: Entbehrlichkeit des Heterosexualitätsprinzips im Zeitverlauf	252

IV. Verfassungsrichterlicher Kontrollmaßstab	256
V. Zwischenergebnis	257
E. Dynamisierungsprozess 4: Öffnung der Familie für gleichgeschlechtliche Paare mit Kindern	259
I. Dynamisierungsprozesse der Lebenswirklichkeit	259
1. Pluralisierung familiärer Lebensformen	259
2. Entstehen von Regenbogenfamilien	260
II. Verfassungsrechtliche Reflexion: Art. 6 Abs. 1 GG als normgeprägter Grundrechtstatbestand	261
III. Die Familieninstitutsgarantie als materielle Dynamisierungsgrenze? ..	261
1. Individual-freiheitliche und gemeinschaftlich-soziale Funktionen der Familie	262
2. Leitbildfunktion der Familie	265
a) Ursprünglich: Ehebasierte Familie als verfassungsrechtliches Leitbild	266
b) Entfallen des Kriteriums der Ehe als normative Grundlage der Familie	268
c) Entfallen des Heterosexualitätsprinzips beim Familienbegriff ..	271
IV. Verfassungsrichterliche Kontrolle	273
1. Kontrollmaßstab	274
2. Stellungnahme zu BVerfGE 133, 59	274
V. Zwischenergebnis	277
F. Ergebnis zu Teil 4	278

Teil 5

Zusammenfassende Thesen	283
Literaturverzeichnis	290
Sachwortregister	314

Teil 1

Einführung

A. Einleitung und Untersuchungsgegenstand

Das Zeitgeschehen schöpft die Inhalte des Verfassungsrechts, es ist die Wurzel verfassungsrechtlicher Vitalität. Zeitlicher Fortschritt führt zu naturbedingten Veränderungen, die sich in einem physisch-wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn oder auf normativer Ebene in gewandelten gesellschaftlichen Wertevorstellungen ausdrücken. Die Dynamik der Lebenswirklichkeit wirkt als treibende Kraft der Menschheitsgeschichte. Sie kann Anlass geben, bereits bekannte Tatsachen und Erkenntnisse angesichts ihres zeitlichen Fortschreitens zu überholen, sie kann die Zeitgemäßheit einzelner Aspekte oder gar das Entstehen gänzlich neuer Lebensfelder bewirken. Es entstehen auf diese Weise jeweils punktuelle Dynamisierungsprozesse, die in ihrer Summe einem gesamten gesellschaftlichen Lebensbereich seine Prägekraft verleihen können.

Wendet man nun den Blick von den Dynamisierungsprozessen der Lebenswirklichkeit zum Grundgesetz, stellt sich die Frage ihrer verfassungsrechtlichen Reflexion. Verfassungsrechtliche Schutzpositionen menschlicher Verhaltens- und Betätigungsformen finden ihren Ausdruck in grundrechtlichen Tatbeständen. Für die Bewertung des konkreten grundrechtlichen Schutzniveaus ist daher regelmäßig zu untersuchen, ob sich Dynamisierungsprozesse der Lebenswirklichkeit dem Tatbestand eines bestimmten Grundrechts zuordnen lassen. An diesem Punkt des Subsumtionsvorgangs begibt man sich indes auf ein schwieriges Terrain der Grundrechtslehre. Mag es auf einen ersten Blick noch recht trivial erscheinen, neue Verhaltensweisen und Betätigungen entsprechend ihrer Sachnähe einem vermeintlich einschlägigen grundrechtlichen Schutzbereich zu überführen, offenbart sich auf einen zweiten Blick eine seit jeher kontrovers diskutierte Problematik im generellen Umgang mit dem Verhältnis von Verfassungsrecht und Lebenswirklichkeit. Diese prägt nicht erst die Konturierung konkreter Schutzgehalte einzelner Grundrechte, sondern beginnt bereits beim verfassungstheoretischen Grundverständnis. Die beiden Pole der Grundrechtsstatik auf der einen und der Grundrechtsdynamik auf der anderen Seite könnten in ihren Extrema einerseits absolute Geltung beanspruchen, andererseits ließe sich ihre dialektische Beziehung ebenso relativ begreifen, das heißt, ihr Verhältnis wäre dann für jeden einzelnen Dynamisierungsprozess speziell auszutarieren. Lässt sich zugunsten ei-

nes verstärkt statischen Verständnisses auf die Existenz der in Art. 79 Abs. 1 GG ausdrücklich verankerten formellen Verfassungstextänderung verweisen, könnten wiederum die weitläufig verfassten grundrechtlichen Tatbestände ausreichend Spielraum für eine zeitgemäße Auslegung bereithalten. Während im ersten Fall vor allem den Vorstellungen des historischen Verfassungsgebers Rechnung getragen wird, legt ein an der Dynamik orientiertes Verständnis die gegenwärtigen gesellschaftlichen Vorstellungen als Leitlinie der Verfassungsauslegung zugrunde. Die historischen Ansichten über den Schutzgehalt eines grundrechtlichen Schutzbereichs zum Entstehungszeitpunkt des Grundgesetzes erfahren dann eine zeitgemäße Aktualisierung im Wege tatbestandlicher Erweiterung. Es wird der Bereich der Grundrechtsdynamik betreten, indem sich mit Blick auf eine Überholung des bisherigen Schutzzumfangs ein grundrechtlicher Dynamisierungsprozess innerhalb der tatbestandlichen Ebene eines Grundrechts vollzieht.

Ein grundrechtlicher Dynamisierungsprozess beschreibt demzufolge die verfassungsrechtliche Fortführung bzw. die verfassungsrechtliche Reflexion eines durch Entwicklungen der Lebenswirklichkeit ausgelösten Dynamisierungsprozesses. Die Lebenswirklichkeit erzeugt ihrerseits einen Anpassungsdruck auf den Schutzzumfang geltender Grundrechtstatbestände, sie drängt nach einer adäquaten grundrechtlichen Reflexion im jeweiligen Tatbestand. Handelt es sich bei diesem Transformationsprozess um eine essentielle grundrechtliche Problemstellung, zeichnet die gleichzeitige Suche nach ihrer wissenschaftlichen Aufarbeitung gleichwohl ein heterogenes Bild: Zwar werden in der Grundrechtsdogmatik durchaus an verschiedenen Stellen „dynamische“ Aspekte diskutiert, sei es im methodenwissenschaftlichen Schrifttum, im Zusammenhang mit der Grundrechtsausgestaltung normgeprägter Grundrechte, speziell den dort anzutreffenden Einrichtungsgarantien, oder bei Ausführungen zum kompetenziellen Verhältnis zwischen BVerfG und politischen Akteuren. Vielfach erfolgen die teils sehr komplexen Überlegungen jedoch ausschließlich punktuell, das heißt vornehmlich mit Blick auf ein konkretes Problem, ohne hierbei die Auswirkungen auf die gesamte Systematik des Grundgesetzes zu reflektieren bzw. aus einem ganzheitlichen Ansatz entscheidende Impulse für einzelne Problemfelder zu schöpfen. Ein grundrechtsdogmatisches Model für eine Art „Lehre grundrechtlicher Dynamisierungsprozesse“, welches die bisherigen Einzeldiskurse im Bereich der Grundrechte einer holistischen Betrachtungsweise zuführt, sucht man bisher vergebens.¹ Diese Arbeit möchte einen ersten Anstoß für ein solches Unterfangen leisten.

¹ Vereinzelt Ansätze sind lediglich bei *Schuppert*, AöR 120 (1995), S. 32 (37 ff.); *Bryde*, Verfassungsentwicklung, S. 221 ff. zu finden. Allerdings konzentrieren sich diese nicht speziell auf Dynamik im Bereich der Grundrechte.

Maßgebliches Anliegen einer „Lehre grundrechtlicher Dynamisierungsprozesse“ bildet zunächst die Bestimmung einer entsprechenden Typologie. Diese impliziert zugleich eine generelle Unterscheidbarkeit der tatbestandlichen Natur grundrechtlicher Schutzverbürgungen, deren Strukturen Dynamik der Lebenswirklichkeit unter verschiedenen Anforderungen verarbeiten. Weiterhin kann bei einer relativen Betrachtung der Pole grundrechtlicher Statik und Dynamik ein grundrechtlicher Dynamisierungsprozess nicht grenzenlos sein, vielmehr ist er an verfassungsimmanente Systemgrenzen gebunden, die ihrerseits als materielle Dynamisierungsgrenzen Wirkung auf die Reichweite einer Schutzbereichsbestimmung entfalten. Der Herausarbeitung materieller Grenzen kommt daher ebenfalls eine wichtige Bedeutung in einer umfassenden „Lehre grundrechtlicher Dynamisierungsprozesse“ zu. Komplementiert wird der ganzheitliche Ansatz grundrechtlicher Dynamik schließlich durch Einbezug der verfassungsrichterlichen Perspektive. Aus einer typologischen Abschichtung grundrechtstatbestandlicher Strukturen resultieren spiegelbildlich bestimmte Maßstäbe für die verfassungsrichterliche Kontrolle eines grundrechtlichen Dynamisierungsprozesses. Dies erlaubt die Überprüfung der Einhaltung des Kontrollmaßstabs innerhalb verfassungsrichterlicher Entscheidungen, bei denen ein Dynamisierungsprozess der Lebenswirklichkeit im Mittelpunkt steht, den es in die grundrechtlichen Strukturen zu überführen gilt.

Die Praxistauglichkeit des holistischen Ansatzes lässt sich prägnant im Dynamisierungsbereich „gleichgeschlechtliche Partnerschaften“ implementieren – ein Lebensfeld, das seit jeher von brisanten rechtspolitischen Fragestellungen begleitet ist. Mit der Einführung des Instituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft im Jahr 2001 wurde erstmals in der deutschen Geschichte ein rechtlicher Rahmen für gleichgeschlechtliche Paare geschaffen, der neben das Eheinstitut getreten ist und in den vergangenen Jahren sowie gegenwärtig weitgehende Gleichbehandlung mit der Ehe einfordert. Zunehmend werden heute Rufe nach einer Zusammenführung beider Institute unter dem Dach der Ehe laut. Dies nicht auch zuletzt deswegen, weil in eingetragenen Lebenspartnerschaften Kinder leben und damit familiäre Bindungen vorzufinden sind.

Der gesellschaftliche Umgang mit gleichgeschlechtlichen Partnerschaften könnte bei historischer Betrachtung gegensätzlicher nicht sein: Gleichgeschlechtliche Beziehungen zwischen Männern und zwischen Frauen wurden in verschiedenen Epochen ganz unterschiedlich behandelt, teils befürwortet und toleriert, teilweise untersagt oder verfolgt.² War (männliche) Homosexualität zum Entstehungszeitpunkt des Grundgesetzes im Jahr 1949 noch mit Strafe belegt, sind dagegen intime Beziehungen und sexuelle Orientie-

² Vgl. *Schimmel*, S. 19.